

Sparcasse Statut 1880.

9

(Journ.-Nr. 885/80. Magistr.-Nr. X. 2752/80. Prot.-B. Nr.) — Referent: Dr. Honigmann. — Magistratschreiben vom 13. Juli 1880. — Die geehrte Stadtverordneten-Versammlung ersuchen wir ergebenst:

1. das in der Anlage A beigelegte Statut für die hiesige städtische Sparkasse;
2. die in der Anlage B befindlichen Bedingungen für den unter Verwaltung der hiesigen städtischen Sparkasse bestehenden Spar-Verein mit der Maßgabe zu genehmigen, daß unter Aushebung des jetzt geltenden Statuts für die Sparkasse der Stadt Breslau dieselben nach eingeholter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 1. April 1881 ab in Wirksamkeit treten.

Motive: Die geschäftlichen Einrichtungen unserer Sparkasse, aus einer Zeit stammend, als die bei ihr gemachten Einlagen kaum die Hälfte der Summe der jetzigen erreichten, sind nunmehr theilweise den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend und erachtet das Sparkassen-Curatorium aus verschiedenen Gründen eine theilweise Reorganisation der Sparkassen-Einrichtung für dringend geboten. Da nun diese aber auch gleichzeitig eine Aenderung verschiedener Bestimmungen des jetzigen Statuts bedingen, so erschien es zweckentsprechend eine vollständige Umarbeitung des Statuts vorzunehmen und zwar umsomehr, als dasselbe bereits vier Nachträge enthält und ferner es für angemessen gehalten wurde, das Statut für die Sparkasse nicht mit demjenigen des Sparvereins zu verbinden.

Indem wir uns diesen Ansichten angeschlossen, führen wir zur Motivirung der in Aussicht genommenen Aenderungen in der Hauptsache das Folgende an:

- a. Theilung der Kassengeschäfte in Einnahme und Ausgabe.

Augenblicklich führt sämtliche Kassengeschäfte ein Beamter (Rendant); derselbe besorgt die Einnahmen und Ausgaben, wodurch selbstredend bei den starken, sich jetzt auf über 70000 pro Jahr, also ca. 230 pro Geschäftstag belaufenden Kassen-Expeditionen oft das Publikum nicht in der gewünschten, raschen Weise abgefertigt werden kann. — Wir beabsichtigen, die Kassengeschäfte in Einnahme und Ausgabe zu trennen, eine bei mehreren größeren Sparkassen, wie zu Magdeburg, Königsberg i. Pr., Dresden, Leipzig sich bestens bewährte Einrichtung. Dem seitherigen Rendanten würde die Führung der Kassen-Einnahmen verbleiben, dagegen dem jetzigen Controleur als Ausgabe-Kassen-Rendant die Geschäfte der Ausgaben zu übertragen sein. — Die Controleur-

Stelle soll gänzlich in Fortfall kommen, und die Controlearbeiten den beiden Buchhaltern, dem Einen diejenigen für die Einnahmen, dem Anderen die für die Ausgaben zufallen.

- h. Fortfall der halbjährlichen Zinsen-Berechnung und der Zinsen-Auszahlung; dagegen die Einführung der jährlichen Zinsberechnung.

Jetzt gelangen die Zinsen halbjährlich und zwar Ende Juni und Ende December zur Berechnung; die Einleger werden öffentlich aufgefordert, die Zinsen in den Monaten Juli bezw. Januar abzuheben und erfolgt das Letztere nicht, dann werden die betreffenden Zinsen den Conten der Einleger per 1. August, bezw. per 1. Februar gut geschrieben. Diese Einrichtung erfordert für größere Sparkassen die Heranziehung einer großen Zahl von Hilfs-Arbeitern in den Monaten Juni und December, um die Arbeiten bewältigen zu können; den Einlegern wird dabei ein Vortheil von irgend welcher Erheblichkeit nicht gewährt, im Gegentheil, es ist für dieselben oft recht unangenehm, wenn sie in den Monaten Juli und Januar zur Zinserhebung erscheinen, hunderte von Personen im Kassen-Lokale anwesend sind, und sie dann stundenlang auf Abfertigung warten müssen. Hierbei ist auch noch der Umstand in Berücksichtigung zu ziehen, daß erfahrungsmäßig ein großer Theil der erhobenen Zinsbeträge sofort zu Zwecken einer neuen Einzahlung verwandt wird.

Die in Vorschlag gebrachte Aenderung, die Zinsen alljährlich zu berechnen und dieselben sofort den betreffenden Conten per ult. December gut zu schreiben, ist bereits fast bei allen größeren Sparkassen eingeführt. Einen besonderen Termin für Zinsen-Auszahlung anzusetzen, ist in keiner Weise nöthig, da gleichzeitig in Antrag gebracht wird, daß die Einleger zu jeder Zeit ohne Kündigung bei Präsentation des Sparkassenbuchs Beträge bis zur Höhe von 30 M. erheben können.

- e. Fortfall der halbmonatlichen und Einführung der bereits früher bestandenen monatlichen Zinsberechnung.

Die Mehrzahl der größeren Sparkassen hat die monatliche Zinsberechnung acceptirt, d. h. die Einlagen werden von dem ersten Tage des der Einlage folgenden Monats ab verzinst, und die Zinsberechnung für die zurückgezahlten Beträge hört mit dem ersten Tage desjenigen Monats auf, für welchen dieselben zur Rückzahlung gekündigt sind. Bei der hiesigen städtischen Sparkasse werden dagegen die in der Zeit vom 1. bis 15. erfolgten Einlagen vom 16. Tage des betreffenden Monats, und die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tage des Monats erfolgten Einlagen von dem ersten Tage des nächst-

folgenden Monats ab verzinst; bei Rückzahlungen hört die Verzinsung in entsprechender Weise vom 16. bezw. dem ersten Tage des betreffenden Monats auf. Die hier übliche Zinsberechnung erfordert natürlich weit mehr Zeit, als die ganzmonatliche, ohne daß sie den einzelnen Sparern irgend einen nennenswerthen Vortheil brächte.

d. Fortfall der jetzt geltenden Bestimmung, daß Kündigungen von dem Freitage derjenigen Woche gerechnet werden, in welcher die Kündigung erfolgt, dagegen Einführung der Bestimmung, daß die Kündigung von dem Tage derselben, bezw. deren Eintragung in das Sparkassenbuch in Anrechnung gebracht wird.

Die hier noch geltende Bestimmung datirt aus der Zeit, als die Sparkasse mit der Stadt-Haupt-Kasse verbunden war und die Auszahlungen von Spar-Einlagen nur Freitags geschahen. Eine ähnliche Bestimmung dürfte wohl schwerlich noch bei anderen Sparkassen von irgend welcher Bedeutung sich vorfinden und ist für die hiesige Sparkasse sowohl, als für das Publikum sehr störend, da selbstredend sich die Auszahlungen an einem Tage der Woche sehr häufen.

Mit Einführung der vorgeschlagenen Aenderung vertheilen sich die Auszahlungen gleichmäßiger und auch das Publikum wird rascher erpedirt werden können.

Mit Einführung dieser Aenderungen werden die Arbeiten der Sparkasse sich nicht unwesentlich vereinfachen, und hofft das Sparkassen-Curatorium mindestens zwei Beamte entbehren zu können.

Was nun das in Vorschlag gebrachte neue Statut der Sparkasse insbesondere anbelangt, so beziehen sich viele Veränderungen nur auf eine andere Art der Fassung. Von wesentlichen Abweichungen gegen das frühere Statut heben wir zunächst § 4 hervor. In diesem Paragraphen wird die Bestimmung aufgenommen, daß die Sparkassenbücher nicht wie bisher nach § 11 nur auf den Namen des Einlegers laufend ausgefertigt, sondern außer Vor- und Zunamen, auch den Stand und Wohnort enthalten sollen. Jetzt ist es bei Protest-Einlegung, Requisitionen oft recht schwer, den bezüglichen Anträgen zu entsprechen, da vielfache Fälle vorkommen, daß dieselben Vor- und Zunamen der Einleger zu wiederholten Malen in den Büchern eingetragen sind.

Im § 6 wird vorgesehen, daß den städtischen Behörden, auch ohne statutarische Aenderung gestattet sein soll, den jetzt bestehenden Zinssatz für die Einlagen von $3\frac{1}{2}$ pCt. zu ändern, ähnlich wie dies in den Statuten mehrerer anderer Sparkassen, namentlich in der Berlins enthalten ist. — Bei dem wechselnden Zinssatz erscheint eine solche Bestimmung sehr wünschenswerth, wenn auch eine etwaige Aenderung sicherlich nur in absolut dringenden Fällen vorgenommen werden dürfte.

Zu § 10 ist für die Kündigung eine etwas veränderte Fassung im Vergleich zu § 8 des seitherigen Statuts in Vorschlag gebracht. Abgesehen davon, daß in Folge des Aufhörens der Zinsen-Auszahlung Beträge bis zur Höhe von 30 M. ohne jede Kündigung abgehoben werden können, wird es im Interesse der Sparkasse für wünschenswerth erachtet, die Kündigungsfrist für Beträge über 500 M. auf drei Monate, anstatt der jetzigen achtwöchentlichen zu erhöhen, indem im Hinblick auf die Verlegung der Sparkassengelder diese erweiterte Kündigungsfrist geboten erscheint. Ausnahmeweise werden Rückzahlungen auf besonderen Antrag nach wie vor eher geleistet werden. § 16 enthält gemäß Art. 18 des Sparkassen-Regulativs vom 12. December 1838 die Angabe, wo sich das Sparkassen-Bokal befindet.

Bei § 22 sind in Bezug des Erwerbs und der Verleihung von zinstragenden, auf den Inhaber ausgestellten Papieren die Grundsätze gemäß der für die Notenbanken getroffenen Bestimmungen erweitert, doch sollen ausländische Papiere gänzlich ausgeschlossen bleiben.

§ 23 enthält die Anordnung, daß, ähnlich wie bei der größeren Zahl der Sparkassen, die erworbenen Ersecten außer Cours gesetzt werden sollen, um der Sicherheit auch nach dieser Richtung hin möglichst Rechnung zu tragen.

§ 24 bestimmt als Folge der in Vorschlag gebrachten Aenderung in der Kassenführung eine etwas andere Zusammensetzung des Sparkassen-Vorstandes, als dies seither der Fall war.

§ 28 bestimmt in Bezug des Reservefonds, daß dieser nur zur Deckung etwaiger Verluste verwandt werden darf, also Beträge aus demselben nicht zur anderweitigen Verwendung gelangen, wenn auch zeitweilig das Einlage-Kapital sich vermindern sollte. Endlich ist im § 16 die Einrichtung von Annahmestellen für Einzahlungen innerhalb des Reichthums der Stadt Breslau vorgesehen, da bei der stetigen Zunahme der Bevölkerung im Interesse der Sparer für wünschenswerth erachtet wird, Annahmestellen in den Vorstädten zu errichten. — Eine Vorlage in Bezug der allgemeinen Bestimmungen für Annahmestellen wird nach Genehmigung des Statuts vorbehalten. Wie bereits erwähnt, erachtet das Sparkassen-Curatorium für wünschenswerth, die Bedingungen für den Sparverein nicht in das Statut der Sparkasse aufzunehmen, da diese mit der Sparkasse in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen und für die Einleger es wünschenswerth ist, in dem Statut nur das unerläßlich Nothwendige vermerkt zu finden.

Was die Bedingungen für den Spar-Verein selbst anbelangt, so sind die vorgenommenen Aenderungen mehr redactioneller Natur und erübrigt sich deren nähere Begründung.

Anlagen.

A.

Neues Statut für die Sparkasse.

Altes Statut für die Sparkasse.

Die Finanz- und Steuer-Commission empfiehlt:

Unter Aufhebung aller seitherigen statutarischen Bestimmungen wird von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung für die seit dem Jahre 1821 bestehende Sparkasse der Stadt Breslau das nachstehende Statut gemäß des für das Sparkassenwesen erlassenen Regulativs vom 12. December 1838 festgesetzt und tritt nach vorangegangener dreimonatlicher Bekanntmachung am 1. April 1881 in Kraft.

§ 1.

Die Sparkasse ist eine städtische Anstalt und wird der Städte-Ordnung gemäß von den städtischen Behörden verwaltet und beaufsichtigt. Die Stadt Breslau haftet mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften für alle bei der Sparkasse gemachten Einlagen und deren Zinsen.

§ 2.

Die Sparkasse hat den Zweck, Jedem Gelegenheit zu geben, kleinere Ersparnisse sicher und nutzbar anzulegen.

§ 3.

Von der Sparkasse werden Einlagen zur Verzinsung von 1 Mark bis zum Gesammtbetrage von 1200 Mark von einer und derselben Person angenommen; Mündelgelder ausnahmeweise bis zur Höhe von 3000 Mark. Einlagen aus städtischen Fonds, milden Stiftungen, Vereinen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind auch in höheren Beträgen zulässig.

§ 4.

Bei der ersten Einzahlung erhält der Einleger kostenfrei ein mit seinem Vor- und Zunamen, Stand, sowie Wohnort versehenes Sparkassenbuch, welches unter fortlaufender Nummer und Serie in der Weise ausgefertigt wird, daß die Bücher der Kasse hinsichtlich der Nummer, des Namens und des Einlagebetrages den, den Einlegern ausgehändigten, Sparkassenbüchern entsprechen.

Jedes Sparkassenbuch ist mit dem städtischen Wappen gestempelt, muß von zwei Mitgliedern des Sparkassen-Vorstandes eigenhändig unterzeichnet sein und das mit

Für die seit dem Jahre 1821 bestehende Sparkasse sowie den bisher ohne besonderes Statut bestehenden sogenannten Sparverein haben die Stadtbehörden untr Aufhebung aller früheren statutarischen Bestimmungen das nachstehende Statut vereinbart und beschlossen, welches drei Monate nach seiner Publication in Kraft tritt.

Die bis zu diesem Zeitpunkte auf Grund der seitherigen statutarischen Bestimmungen ausgestellten und noch umlaufenden Sparkassen-Quittungsbücher behalten fortwährend ihre Gültigkeit.

Das gegenwärtige Statut tritt aber auch rückwärts auf jene Bücher geleisteten Einlagen in Wirksamkeit, sofern dieselben nicht innerhalb der vorgedachten dreimonatlichen Frist nach der Publication zurückgefordert werden (§ 18 des Reglements vom 12. December 1838).

§ 1.

Zweck, Umfang und Sicherstellung der Sparkasse.

Die Sparkasse ist eine städtische Anstalt und wird als solche der Städte-Ordnung gemäß vom Magistrat verwaltet und von der Stadtverordneten-Versammlung controlirt. Sie zerfällt in zwei Abtheilungen

- a. die Sparkasse im engeren Sinne,
- b. den Sparverein.

Die Bedingungen des Beitritts zum Sparverein sind unten sub II geregelt.

§ 2.

Die Sparkasse hat den Zweck, Jedem zu einer sicheren und nutzbaren Anlegung seiner Ersparnisse Gelegenheit zu bieten. — Für die ihr den Statuten gemäß anvertrauten Summen und die davon zu entrichtenden Zinsen haftet die Stadt Breslau mit ihrem gesammten Vermögen und ihren gesammten Einkünften.

§ 3.

Zulässige Höhe der Einlagen.

Bei der Sparkasse werden Einlagen von 1 bis 1200 Mark von einer und derselben Person angenommen. Einlagen von städtischen Fonds, milden Stiftungen, Vereinen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind auch in höheren Beträgen zulässig.

Mündelgelder werden bis zur Höhe von 3000 Mark zur zinzbaren Anlegung angenommen.

§ 11.

Befcheinigung der Einlagen und Rückzahlung.

Das Quittungsbuch, welches jedem Einleger als Empfangsbefcheinigung über seine Einlage erteilt wird, wird mit dem Namen des Einlegers sowie mit der Nummer bezeichnet, welche der Einleger in den Büchern der Sparkasse trägt. Dieses Buch ist von dem gesammten Kassen-Vorstande der Sparkasse (§ 22) vollzogen, mit deren Siegel gestempelt und ist demselben gegenwärtigen Statut nebst einer Tabelle beigebrückt, aus welcher ersichtlich ist, welchen Ertrag jede Einlage bis zu 1200 Mark in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewährt. — Bei allen neuen Einzahlungen in die

Neues Statut für die Sparkasse.	Altes Statut für die Sparkasse.	Die Finanz- und Steuer-Commission empfiehlt:
dem Bestätigungsvermerk des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien verfehene Statut enthalten, ferner eine Tabelle, aus welcher der Ertrag der Einlagen von 1 bis 1200 Mark in jedem der nächstfolgenden 10 Jahre unter Zurechnung der stipulirten Zinsen von $3\frac{1}{2}$ Procent und Zinseszinsen ersichtlich ist.	Sparkasse und allen Rückzahlungen aus derselben wird der entsprechende, in das Quittungsbuch einzutragende Vermerk nur von dem Rentanten und dem Controleur unterschrieben. Für die regelmäßigen Zinszahlungen genügt die Abstempelung. Diese Rück- resp. Zinszahlungsvermerke haben die volle rechtliche Wirkung einer Quittung des Empfängers. (§ 110, Titel 16, Theil I des Allg. L.R.)	
§ 5. Die Sparkasse verzinst die bei ihr gemachten Einlagen, soweit § 6 nicht anders bestimmt, mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert für das Jahr, und zwar vom ersten Tage des der Einlage folgenden Monats gerechnet; Pfennigbrüche bleiben außer Ansatz. Zinsen werden nur von der vollen Mark der Einlagen, beziehungsweise der denselben zugeschrriebenen Zinsen vergütet.	§ 4. Die Sparkasse verzinst die bei ihr in den Tagen vom 1. bis einschließlich den 15. des Monats gemachten Einlagen vom 16. desselben, und die in den Tagen vom 16. bis zum letzten Monatslage gemachten Einlagen vom 1. des folgenden Monats ab. Nur diejenigen Einlagen, welche in der ersten Hälfte der Monate Juni oder December gemacht werden, treten erst vom folgenden 1. Juli resp. 1. Januar ab in Verzinsung. Die Verzinsung dauert ebemäßig nur bis zum ersten Tage desjenigen Halbmonats, in welchem die Rückzahlung erfolgt. Nur von der vollen Mark der Einlagen, beziehungsweise der denselben zugeschrriebenen Zinsen (§ 6) werden Zinsen vergütet. Alle Bruchtheil-Pfennige bleiben außer Ansatz.	
§ 6. Die städtischen Behörden haben das Recht, den Zinsfuß zu verändern; jede Veränderung muß mindestens drei Monate vor ihrem Eintritt gemäß § 30 des Statuts zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.	§ 5. Der Zinsfuß beträgt drei ein drittel Procent.	
§ 7. Die Zinsen der Spareinlagen werden bei der gänzlichen Abhebung der Einlagen, sowie am Schlusse eines jeden Kalenderjahres, also am 31. December berechnet. Werden die Zinsen nicht abgehoben, so erfolgt für dieselben sofort die Verzinsung vom 1. Januar ab.	§ 6. Die Zinsen können bei Rücknahme der ganzen Einlage gehoben werden. Außer diesem Falle erfolgt die Auszahlung der Zinsen halbjährlich in den ersten 20 Tagen des Januar und Juli nach besonderer Bekanntmachung. Die an den vorgenannten Terminen nicht abgeforderten Zinsen werden dem Kapitale zugeschrrieben und vom 1. Februar resp. 1. August ab mit demselben verzinst. Beträgt jedoch das Conto 1200 Mark, so werden die nicht erhobenen Interessen zwar auf geschrrieben, aber nicht weiter verzinst. Die Einschreibung der Zinsen in das Quittungsbuch kann von dem Einleger verlangt werden. Werden Bücher in einem Zeitraum von 30 Jahren Verhuß neuer Einlagen oder Verhuß Einschreibung von Zinsen der Kasse nicht vorgelegt, so treten die Einlagen ohne Weiteres außer Verzinsung.	
§ 8. Überschreiten die Einlagen nebst aufgelaufenen Zinsen die im § 3 des Statuts vorgesehene Höhe, so werden die Zinsen nur aufgeschrrieben, aber nicht weiter verzinst. Werden Sparkassenbücher in einem Zeitraum von 30 Jahren nicht vorgelegt, treten die Einlagen alsdann außer Verzinsung.	§ 7. Größte Höhe eines Contos-Separatfonds der Sparkassen-Interessenten. Besitzt ein Interessent in der Sparkasse ein Kapital von mehr als 1500 Mark, so steht dem Curatorium frei, es bei dessen fernerer Verzinsung bei der Sparkasse zu belassen, oder dasselbe dem Eigenthümer zur Zurücknahme zu kündigen.	

Neues Statut für die Sparkasse.	Altes Statut für die Sparkasse.	Die Finanz- und Steuer-Commission empfiehlt:
	Die Kündigung erfolgt gültig durch eine von dem Curatorium ausgehende zweimalige Bekanntmachung in drei der hiesigen Zeitungen, welche die Nummer der gekündigten Quittungsbücher enthält. Soweit thunlich, sind jedoch von der gleichzeitigen Kündigung die Einleger auch persönlich zu benachrichtigen. Macht die Sparkasse von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch oder zieht der Einleger mit Ablauf der Kündigungsfrist das Kapital nicht heraus, so soll für dasselbe ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Geldpapier angekauft werden, welches alsdann nach Gattung, Pittera und Nummer in dem Sparkassenbuch nebst den Kosten des Einkaufes eingetragen werden muß. Auf gleiche Weise wird mit jeder Summe von vollen dreihundert Mark verfahren, um welche die Einlage noch weiter wächst. Der Einleger wird dadurch Eigentümer des erkauften Papiers, hat bei etwaigem Steigen oder Sinken der Course oder bei Auslösung des Papiers den Vortheil oder Nachtheil zu genießen oder zu tragen. An Zinsen werden ihm jedoch nur die ordentlichen Sparkassen-Zinsen (§ 5) von dem Kaufbetrage der Effecten gewährt. Auf die in höheren Beträgen als 1200 Mark zulässigen Einlagen (§ 3) findet vorstehende Bestimmung keinerlei Anwendung.	
	§ 9. Jede zur Sparkasse geleistete Einzahlung, jede von derselben gemachte Rückzahlung muß in das betreffende Sparkassenbuch unter Beifügung des Datums, von dem betreffenden Kassierendanten und dem zur Führung des Control-Journals beauftragten Beamten unterzeichnet, eingetragen werden. — Die Namen dieser Beamten sind durch Aushang im Sparkassen-Lokal bekannt zu machen.	Vgl. § 11, Alinea 2 des alten Statuts (gegenüberstehend dem § 4 des neuen Statuts).
	§ 10. Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt nur unter Vorlegung des Sparkassenbuches. — Mit Ausschluß des Monats December werden Beträge bis zur Höhe von 30 Mark ohne Kündigung zu jeder Zeit ausgezahlt; bei größeren Summen ist eine vorherige Kündigung erforderlich, und zwar: von 1 Woche bei Beträgen bis 100 Mark einschließlich, von 2 Wochen bei Beträgen bis 200 Mark einschließlich, von 1 Monat bei Beträgen bis 300 Mark einschließlich, von 2 Monaten bei Beträgen bis 500 Mark einschließlich, von 3 Monaten bei Beträgen über 500 Mark. Die Kündigung muß seitens der Sparkasse in dem Sparkassenbuche vermerkt werden, sonst ist dieselbe nicht als geschehen zu betrachten. Für den gekündigten Einlagebetrag hört die Verzinsung von dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem der Verfalltag fällt, auf.	§ 8. Kündigung seitens der Einleger und Rückzahlung der Einlagen. Alle Einlagen werden in der Regel nur nach vorheriger Kündigung zurückgezahlt. Die Rückzahlung der Einlagen bis zum Betrage von 30 Mark einschließlich erfolgt am dritten Tage nach der Kündigung. In Betreff größerer Rückzahlungen werden die Kündigungsfristen vom Freitage der betreffenden Woche an gerechnet und betragen bei Summen von über 30 bis einschließlich 60 Mark acht Tage, bei Summen von 60 bis einschließlich 150 Mark vierzehn Tage, bei Summen von 150 bis einschließlich 600 Mark sechs Wochen, bei Summen über 600 Mark acht Wochen. Es kann jedoch die Sparkasse auf Verlangen des Einlegers, insofern es die baaren Kasienbestände gestatten und ohne hierzu verpflichtet zu sein, sofort Rückzahlungen ohne vorhergegangene Kündigung, jedoch nur gegen Vergütung der Differenz zwischen $3\frac{1}{2}$ pCt. und dem jeweiligen Lombard-Zinsfuß, für die statutenmäßige Kündigungsfrist leisten. Wird die Einlage nach vorangegangener Kündigung am Zahlungs-Termin oder dem darauf folgenden Freitage nicht erhoben, so wird die

Neues Statut für die Sparkasse.	Altes Statut für die Sparkasse.	Die Finanz- und Steuer-Commission empfiehlt:
<p>Wird die gekündigte Einlage innerhalb 14 Tagen nach dem Verfalltage nicht erhoben, verliert die Kündigung ihre Wirkung und tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des darauf folgenden Monats wieder ein.</p> <p>§ 11. Das Curatorium hat das Recht, auf Antrag von den Kündigungstriften Abstand zu nehmen und die gekündigten Beträge, auch wenn dieselben 30 Mark übersteigen, sofort auszahlen zu lassen.</p> <p>In das neue Statut nicht aufgenommen.</p> <p>§ 12. Die Auszahlungen erfolgen an den Vorzeiger des Sparkassenbuches, wenn dessen Verlust nicht vorher angezeigt, ein Protest gegen Auszahlung eingelegt, oder etwaige Beschlagnahmen behufs Vollziehung von Zwangsvollstreckungen und Arresten bei der Sparkasse erfolgt sind. — Die Sparkasse hat in allen Fällen das Recht, die Legitimation des Inhabers eines Sparkassenbuches zu prüfen, ohne aber hierzu verpflichtet zu sein.</p> <p>§ 13. Sobald ein Sparkassenbuch abhanden kommt, ist dies seitens des Eigentümers unter Angabe der Nummer des Buches und des Namens des Einlegers zur Verhütung von Nachtheilen der Sparkasse sofort anzuzeigen, und erfolgt ein betreffender Vermerk in den Büchern der Sparkasse. Geschieht dann die Vorlegung des betreffenden Sparkassenbuches, so erfolgt die Abnahme des letzteren gegen eine Bescheinigung und die Interessenten werden an das zuständige Gericht verwiesen.</p> <p>Wird die gänzliche Vernichtung eines Sparkassenbuches in überzeugender Weise nachgewiesen, kann unter Genehmigung des Magistrats ein neues Sparkassenbuch ausgestellt werden.</p> <p>In allen sonstigen Fällen muß in Bezug angeblich verloren gegangener oder gestohlener Sparkassenbücher inhaltlich der Vorschriften des Reglements vom 12. December 1838 verfahren und das gerichtliche Aufgebot beziehungsweise Amortisation veranlaßt werden.</p>	<p>Kündigung ungültig und ist bei verlangter Rückzahlung zu erneuern.</p> <p>Bei Auszahlung von Mündelgeldern über den Betrag von 1500 Mark hinaus bedarf es einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, sofern nicht die Lage der jeweiligen Verhältnisse ausnahmsweise die baldige Zahlung bedingen.</p> <p>§ 9. Die Kündigung ist für die Sparkasse nur dann verbindlich, wenn sie bei derselben unter Vorlegung des Quittungsbuches erfolgt und in dem letzteren bescheinigt ist. Im Juni und December jeden Jahres finden wegen Feststellung der Zinsen keine Rückzahlungen von Einlagen statt.</p> <p>§ 10. Eintragung der Einlagen in die Bücher der Sparkasse. Vor- und Zunamen der Einleger sind bei der Einzahlung von Einlagen anzugeben und werden unter fortlaufenden Nummern in den Büchern der Sparkasse verzeichnet. Diese Bücher sind lediglich den Curatoren und Beamten der Sparkasse, sowie denjenigen zugänglich, welche mit Revision der Kasse beauftragt werden. Dieselben sind sämtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen über den Inhalt der Bücher Mittheilungen an Dritte nicht machen. Der Magistrat ist jedoch befugt, in besonderen Fällen, wo es erforderlich erscheint, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen eine Ausnahme zu gestatten.</p> <p>§ 12. Auszahlung der Bücher ohne Legitimation. Die Sparkasse ist befugt, ohne weitere Legitimationsprüfung an den Ueberbringer des Quittungsbuches Zahlung zu leisten, wenn nicht vor der Vorlegung des Buches dessen Verlust angezeigt, oder ein Protest gegen die Zahlung eingelegt sein sollte. (§ 13, 14.) Jedoch ist die Kassenverwaltung berechtigt, falls es ihr angemessen erscheint, Jedem, welcher ein Quittungsbuch zur Zahlung präsentiert, die letztere zu verweigern, bis er sich über seine Legitimation zur Empfangnahme der Zahlung genügend ausgewiesen hat.</p> <p>Die Verwaltung ist für keinerlei Mißbrauch verantwortlich, der mit Quittungsbüchern getrieben worden und wird deshalb den Einlegern die sorgfältige Aufbewahrung derselben zur besonderen Pflicht gemacht.</p> <p>Wird bei der Sparkasse ein Quittungsbuch präsentiert, welches der Fälschung verdächtig erscheint, so ist der Kassen-Vorstand verpflichtet, dasselbe gegen Ertheilung einer Bescheinigung zurückzubehalten und dem Magistrat vorzulegen, welcher alsdann zu entscheiden hat, ob das Buch umzuschreiben oder die Sache zur strafrechtlichen Verfolgung an die zuständige Behörde abgegeben werden soll. In ganz unverdächtigen Fällen der Verletzung eines Quittungsbuches kann auch vom Kassen-Vorstand ein verletztes Buch gegen ein neues umgetauscht werden. — Die Sparkasse wird durch die im Quittungsbuch statutenmäßig erfolgte Abschreibung der Auszahlung bei Heilzahlungen und durch Rückgabe des Quittungsbuches bei Zurücknahme des ganzen Betrages eines Contos von allen Ansprüchen befreit. Die durch Auszahlung der ganzen Einlage nebst Zinsen oder durch Anfertigung von neuen Büchern ungültig werdenden alten Bücher sind dem Magistrat zur Vernichtung zu übergeben.</p>	<p>Die Finanz- und Steuer-Commission empfiehlt:</p>

Neues Statut für die Sparkasse.	Altes Statut für die Sparkasse.	Die Finanz- und Steuer-Commission empfiehlt:
<p>§ 14. Wird ein der Fälschung verdächtiges Sparkassenbuch vorgelegt, so ist die Sparkasse verpflichtet, dasselbe gegen eine zu ertheilende Bescheinigung zurückzubehalten und dem Magistrat zur weiteren Veranlassung zu übergeben; derselbe entscheidet, ob das betreffende Sparkassenbuch der Staats-Anwaltschaft zur strafgerichtlichen Verfolgung übergeben werden soll, oder ob das Buch umzuschreiben ist.</p> <p>In unverdächtigen Fällen ist die Sparkasse befugt ein verletztes Buch ohne Weiteres gegen ein neues umzutauschen.</p> <p>§ 15. Sparkassenbücher, die durch Rückzahlung der Einlagen ausgeglichen, bleiben mit einem mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung des Erhebers unterzeichneten Vermerk bei der Sparkasse zurück, und ist damit jeder Anspruch an die Sparkasse als erloschen zu betrachten.</p> <p>§ 16. Die Sparkasse befindet sich im Stadthause zu Breslau und ist, sofern nicht ein Anderes bekannt gemacht, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage täglich von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags geöffnet; die Einzahlung und Rückzahlung von Einlagen erfolgt aber nur von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.</p> <p>Im December jeden Jahres finden wegen der Zins-Berechnung Rückzahlungen von Einlagen nicht statt.</p> <p>Auf Beschluß der städtischen Behörden und unter von ihnen festzusetzenden Bedingungen können auch außer im Lokale der Sparkasse anderweit Einzahlungen bei Annahmestellen innerhalb des Reichbildes der Stadt Breslau geleistet werden. Die Bedingungen sind vorher öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>§ 17. Die Sparkasse unterhält einen besonderen Sparverein für die Zeit von Anfang April bis Ende October jeden Jahres, um unbemittelten Einwohnern Gelegenheit zu geben, in der Zeit des größeren Erwerbes Ersparnisse zu machen und diese insbar bei der Sparkasse anzulegen. Die Bedingungen werden von dem Magistrat durch ein besonderes Statut festgesetzt.</p> <p>§ 18. Die obere Leitung der Sparkasse ist einem Curatorium anvertraut; dasselbe besteht aus einem von dem Oberbürgermeister bestimmten Magistrats-Mitgliede als Vorsitzenden, dem Kämmerer und acht von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählten Mitgliedern, von welchen mindestens zwei Stadtverordnete sein müssen.</p> <p>Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den Kämmerer vertreten.</p>	<p>§ 13. Verfahren bei Verlust des Buches. Sollte ein Quittungsbuch dem berechtigten Inhaber abhanden gekommen sein, so kann derselbe den Verlust der Sparkasse anzeigen, welche dann der Vorchrift Nr. 15 des Reglements vom 12. December 1838 — Gesetz-Sammlung 1839 Seite 5 — gemäß verfahren wird.</p> <p>§ 14. Beschlagnahme der Sparkassen-Einlagen. Ueber etwaige Beschlagnahme der bei der Sparkasse gemachten Einlagen behufs Vollziehung von Arresten oder Zwangsvollstreckungen entscheiden die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>Die Finanz- und Steuer-Commission empfiehlt:</p> <p>Vergl. § 1, Abschn. 2 des alten Statuts.</p> <p>§ 17. Von der Verwaltung der Sparkasse und ihren Beamten. Sparkassen-Curatorium, Zusammensetzung desselben. Die obere Leitung der Sparkasse wird einem Curatorium anvertraut. Das Curatorium besteht aus einem vom Oberbürgermeister dazu bestimmten Magistrats-Mitgliede als Vorsitzenden, dem Kämmerer und aus acht von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliedern, von denen wenigstens zwei Stadtverordnete sein müssen.</p>

Neues Statut für die Sparkasse.	Altes Statut für die Sparkasse.	Die Finanz- und Steuer-Commission empfiehlt:
<p>§ 19. Das Curatorium hat für eine genaue Befolgung der Bestimmungen des Statuts, sowie für die zweckmäßige Verwaltung der Sparkasse zu sorgen und allmonatlich mindestens ein Mal eine Revision der Kasse und Bestände vorzunehmen. — In jedem Jahre erfolgt mindestens ein Mal durch den Magistrat eine außerordentliche Kassen-Revision. — Die Kassen-Abschlüsse und Revisions-Verhandlungen sind dem Magistrat einzureichen.</p> <p>§ 20. Insoweit gegenwärtiges Statut nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich des Wirkungsbereiches und der Befugnisse des Curatoriums enthält, steht das Curatorium zu den städtischen Behörden in dem Verhältnis einer städtischen Deputation, und sind die Vorschriften der Städte-Ordnung maßgebend.</p> <p>§ 21. Das Curatorium hat Bestimmung zu treffen über: a. die Höhe und Art der zeitweise zinsbaren Belegung überschüssiger Kassenbestände; b. die dauernde, nutzbare Anlegung von Kapitalien.</p>	<p>Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird derselbe durch den Kämmerer vertreten. Die Wahl der Mitglieder seitens der Stadt-verordneten-Versammlung erfolgt auf sechs Jahre. Mit dem Verluste des Bürgerrechts scheidet ein Mitglied von selbst aus dem Curatorium aus.</p> <p>Vergl. § 19 sub 2 des alten Statuts (gegenüberstehend dem § 21 des neuen Statuts).</p> <p>§ 21. Verhältnis zum Magistrat. Soweit im Vorstehenden nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich des Wirkungsbereiches und der Befugnisse des Curatoriums enthält, steht das Curatorium zu den städtischen Behörden in dem Verhältnis einer städtischen Deputation und sind die Vorschriften der Städte-Ordnung für dasselbe ebenfalls maßgebend.</p> <p>§ 18. Ueber Sitzungen des Curatoriums. Das Curatorium versammelt sich so oft, als es für dienlich erachtet wird, an festgesetzten Terminen auf Einladung des Vorsitzenden oder auf den Antrag von drei Mitgliedern, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntnis zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, incl. des Vorsitzenden, erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>§ 19. Das Curatorium hat innerhalb der Grenzen dieses Statuts über alle Angelegenheiten der Sparkasse zu beschließen, soweit dieselben nicht der Entscheidung der städtischen Behörden vorbehalten sind. Dasselbe bildet die unmittelbar vorgesetzte Instanz des Sparkassen-Vorstandes (§ 23), welcher allen ihm ordnungsmäßig zugefertigten Beschlüssen und Verfügungen des Curatoriums Folge zu leisten hat. Zu den Befugnissen des Curatoriums gehört: 1. die Anordnung solcher Maßregeln, die es zu einem geregelteren, den Zwecken der Sparkasse angemessenen und den statutarischen Vorschriften entsprechenden Geschäftsbetrieb für erforderlich erachtet, sowie die Ueberwachung ihrer Ausführung; 2. die Vornahme der vorschriftsmäßigen monatlichen, sowie der alljährlich mindestens einmal zu veranstaltenden außerordentlichen Kassen-Revisionen, bei welchen jedesmal der Vorsitzende des Curatoriums oder dessen Stellvertreter anwesend sein muß;</p>	

Neues Statut für die Sparkasse.	Altes Statut für die Sparkasse.	Die Finanz- und Steuer-Commission empfiehlt:
<p>§ 22. Die Sparkasse ist befugt, die nicht zum laufenden Geschäftsbetriebe erforderlichen Kapitalien in folgender Weise anzulegen: 1. durch Erwerb und ausnahmsweise durch Beleihung von depositalmäßige Sicherheit gewährenden Hypotheken auf hiesige bebaute Grundstücke unter Genehmigung des Magistrats; 2. durch Erwerb: a. von zinstragenden oder spätestens nach einem Jahre fälligen und auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder deutscher kommunaler Corporationen, b. von zinstragenden, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaate garantiert sind, c. von Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahn-Gesellschaften, deren Bahnen im Betrieb befindlich sind, d. von Pfandbriefen landschaftlicher, kommunaler oder anderer, unter staatlicher Aufsicht stehender Credit-Institute Deutschlands; 3. durch Gewährung zinsbarer Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen Verpfändung deutscher geldwerther Papiere, welche die Reichsbank nach dem Bankgesetze vom 14. März 1875 als Unterpfand nehmen darf, und zwar zu höchstens $\frac{1}{2}$ des Courswertes; 4. bei der Reichsbank und bei der städtischen Bank; 5. bei dem hiesigen städtischen Leihamte bis zur Höhe von 750 000 Mark; 6. durch Gewährung von Darlehen an öffentliche Anstalten und Corporationen unter Genehmigung des Magistrats.</p>	<p>3. die Bestimmung über die Höhe und die Art der zeitweisen zinsbaren Belegung überschüssiger Kassenbestände, sowie über die dauernde nutzbare Anlegung und beziehungsweise Flüssigmachung von Kapitalien beider Fonds, mit der Massgabe, daß die im § 15 sub b, c, d und f bezeichneten Geschäfte von dem Curatorium selbstständig, dagegen die sub a und e am angef. Orte erwähnten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Magistrats für jeden besonderen Fall abgeschlossen, beziehungsweise wieder gekündigt werden dürfen;</p> <p>4. die Unterbreitung gutachtlicher Vorschläge bezüglich der Verwendung der disponiblen Ueberschüsse (§ 16), sowie bezüglich der Grundstücke für die Wertbestimmung der in den Fonds befindlichen Effecten bei den Jahresabschlüssen (§ 27).</p> <p>§ 20. Ausfertigung des Curatoriums. Alle Ausfertigungen des Curatoriums werden von dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und von einem Mitgliede des Curatoriums unterschrieben.</p> <p>§ 15. Anlegung des Sparkassen- und des Reserve-Fonds. Die Sparkasse ist befugt, die bei ihr eingelegten Gelder, soweit sie nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb erforderlich, in folgender Weise nutzbar zu machen: a. durch Erwerb und ausnahmsweise auch durch Beleihung von Hypotheken auf hiesigen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Wertes derselben. Die Feststellung des Wertes der verpfändeten Grundstücke erfolgt nach den seitens der städtischen Behörden für die Beleihung hiesiger Grundstücke getroffenen Bestimmungen, b. durch Erwerb inländischer (deutscher oder preussischer) Staatspapiere, Pfandbriefe oder Rentenbriefe, sowie von Prioritäts-Obligationen solcher inländischer Eisenbahnen, deren Stamm-Aktien von dem Staate garantiert sind oder bei welchen der Staat theilhaftig ist, c. durch Belegung bei der königlichen Bank und dem hiesigen Stadt-Leihamte, bei letzterem bis zur Maximal-Höhe von 500 000 Mark, d. durch Anlegung in Breslauer öffentlichen, unter Garantie der Commune ausgestellten Effecten und bei der städtischen Bank bis zur Gesamthöhe von 1 800 000 Mark, e. durch Gewährung von Darlehen an hiesige Corporationen und öffentliche Anstalten unter Voraussetzung genügender Sicherheit und Beobachtung der zur Gültigkeit erforderlichen Formen bis zur Höhe von 450 000 Mark, f. durch Gewährung von Darlehen von 10 Mark aufwärts gegen Verpfändung öffentlicher geldwerther Papiere, welche die königliche oder die Stadtbank als Unterpfand nehmen dürfen, sowie gegen Verpfändung Breslauer Sparkassen-Luitungsbücher. Die Anlegung der Bestände des Reserve-Fonds der Sparkasse (§ 16) darf nur in den vorstehend sub b und f bezeichneten Arten, sowie bei der königlichen und hiesigen städtischen Bank erfolgen.</p>	

Neues Statut für die Sparkasse.	Altes Statut für die Sparkasse.	Die Finanz- und Steuer-Commission empfiehlt:
<p>§ 23. Die erworbenen Effecten sind von der Sparkasse außer Cours zu setzen und werden nebst den hierzu gehörigen Couponsbogen und Talons ebenso wie die Hypotheken-Instrumente unter Verschluss eines hierzu deputirten Mitgliedes des Curatoriums und des Hauptrendanten verwahrt. Die Wieder-Incurseffung der Effecten erfolgt auf Antrag des Curatoriums durch den Magistrat.</p> <p>§ 24. Der Sparkassen-Vorstand besteht aus dem Hauptrendanten als dem ersten, dem Einnahme-Rendanten als dem zweiten und dem Ausgabe-Rendanten als dem dritten Beamten der Sparkasse. Sämmtliche Beamte der Sparkasse werden von dem Magistrat gemäß der für die städtischen Beamten geltenden Vorschriften angestellt. Ob und welche Cautionen die Beamten der Sparkasse zu leisten haben, bestimmen nach Anhörung des Curatoriums die städtischen Behörden.</p> <p>§ 25. Der Vorstand vertritt rechtsverbindlich die Sparkasse nach Außen und bringt deren Geschäfte zur Ausführung. — Der Vorstand hat die Vorschriften und Anweisungen des Curatoriums zu befolgen.</p> <p>§ 26. Zu Quittungen über Gelder, Documente und andere Werthgegenstände ist die unter der Firma: „Städtische Sparkasse zu Breslau“ zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift des Haupt-Rendanten und eines Rendanten erforderlich.</p>	<p>§ 26. Aufbewahrung der Kassen- und Vermögensbestände. Die Aufbewahrung der Lombardpfänder und des Kassenbestandes erfolgt unter ausschließlichem Verschluss der beiden ersten Beamten des Kassen-Vorstandes. Die Kapitalien des Reserve-Fonds, sowie die für die Einlage-Kapitalien erworbenen geldwerthen Papiere und Documente sind dagegen unter Verschluss eines allmonatlich wechselnden Mitgliedes des Curatoriums und des ersten Beamten der Sparkasse aufzubewahren.</p> <p>§ 22. Kassen-Vorstand, Zusammensetzung desselben. Der Kassen-Vorstand besteht aus dem Hauptrendanten als dem ersten, dem Rendanten als dem zweiten und dem Controleur als dritten Beamten der Sparkasse. Dem Kassen-Vorstande wird seitens des Magistrats das nöthige Control- und sonstige Hilfspersonal beigegeben. Die Mitglieder des Kassen-Vorstandes werden in derselben Weise angestellt, welche das Gesetz für die übrigen städtischen Beamten vorschreibt. Ob und welche Caution die anzustellenden Beamten der Sparkasse leisten sollen, bestimmen Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung nach Anhörung des Curatoriums.</p> <p>§ 25. Dem ersten Kassen-Beamten (Hauptrendanten) liegt unter Beachtung der ihm vom Curatorium gemäß § 20 zu ertheilenden Anweisungen, neben der Aufsicht über das gesammte Kassen-Personal und die prompte Abwicklung der laufenden Kassengeschäfte, insonderheit das Lombardgeschäft und die auf den Ankauf und Verkauf von geldwerthen Papieren bezughabenden Geschäfte, dem Rendanten dagegen die Annahme und Verzählung sämmtlicher baaren Gelder ob.</p> <p>§ 23. Functionen des Vorstandes. Der Vorstand vertritt die Sparkasse nach Außen, bringt deren Geschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Vermögens derselben, hat jedoch bei der Ausübung aller dieser Functionen die Vorschriften und Anweisungen des Curatoriums zu befolgen und handelt in dem ihm vorsehend überwiesenen Wirkungskreise nur insoweit selbstständig, als das gegenwärtige Statut und seine Instruction ihn nicht beschränken. Diese Instruction ist jedoch dritten Personen gegenüber nicht wirksam. Den Letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruction mit Erfolg nicht entgegengestellt werden.</p> <p>§ 24. Zu Quittungen über Gelder, Documente und Vermögensobjecte überhaupt ist die unter der Firma der Sparkasse zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift der beiden ersten Beamten der Sparkasse erforderlich.</p>	<p>Die Finanz- und Steuer-Commission empfiehlt:</p>

Neues Statut für die Sparkasse.	Altes Statut für die Sparkasse.	Die Finanz- und Steuer-Commission empfiehlt:
<p>§ 27. Am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres, also am 31. März, ist ein Jahresabschluss zu fertigen, in welchem die Werthe der Effecten nach den von den städtischen Behörden festgesetzten Grundätzen, jedoch nie höher als zum Einkaufspreise aufgenommen werden. Das Sparkassen-Curatorium hat über die Wirksamkeit der Sparkasse einen Verwaltungsbericht zu erstatten, welcher durch den Druck zur Veröffentlichung gelangt.</p> <p>§ 28. Aus den sich nach den Jahresabschlüssen ergebenden Ueberschüssen wird nach Bestreitung aller Verwaltungs-Kosten dem Reservefonds so viel zugeführt, daß derselbe mindestens 10 pCt. des Einlage-Kapitals beträgt. — Der Reservefonds darf nur zur Deckung etwaiger Verluste verwandt werden.</p> <p>§ 29. Ueber den nach Dotirung des Reservefonds noch verbleibenden Ueberschuss der Sparkasse einschließlich der Zinsen und sonstiger Einnahmen aus dem Reservefonds wird alljährlich nach Anhörung des Sparkassen-Curatoriums von den städtischen Behörden zu öffentlichen Zwecken, nach eingeholter Genehmigung des Bezirks-Präsidenten, verfügt.</p> <p>§ 30. Die Sparkasse ist gegen die Einleger in allen die Sparkasse betreffenden Anlegenheiten nur zur Mittheilung durch öffentliche Bekanntmachung verbunden; dieselbe ist genügend erlassen, wenn sie in dem Amtsblatt der Königl. Regierung und in den von dem Magistrat alljährlich im December zum Voraus bekannt zu machenden hiesigen Zeitungen inserirt worden ist.</p> <p>§ 31. Jede Abänderung des Statuts bedarf der vorherigen Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien und ist gemäß § 30 des Statuts bekannt zu machen. Die Interessenten sind gleichzeitig aufzufordern, im Fall sie sich die Abänderung nicht gefallen lassen wollen, die Spar-Einlagen, unbeschadet des ihnen nach § 11 des Statuts zustehenden Rechts, nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der erfolgten Bekanntmachung gerechnet, zurückzunehmen. Hinsichtlich derjenigen, welche sich zur Rücknahme der Einlagen nicht melden, soll angenommen werden, daß sie auch unter den neuen Bedingungen ihre Einlagen bei der Sparkasse belassen wollen.</p>	<p>§ 27. Verwaltungsbericht und Rechnungslegung. Am Schlusse jeden Jahres wird ein Verwaltungsbericht durch den Druck veröffentlicht. Die Rechnung der Sparkasse wird alljährlich von dem Kassenvorstande abgelegt, von den Curatoren bezüglich der Uebereinstimmung mit den Kassenbüchern bescheinigt und wie die anderen städtischen Rechnungen revidirt und abgenommen. Die Grundsätze, nach denen bei den jährlichen Abschüssen die Werthe der in den beiden Fonds befindlichen Effecten anzunehmen sind, werden von den städtischen Behörden, nach Anhörung des Curatoriums, vereinbart.</p> <p>§ 16. Reserve-Fonds und Verwendung der Ueberschüsse. Aus den Ueberschüssen der Sparkasse wird nach Bestreitung der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Verluste ein Reservefonds gebildet, welcher, wenn das Einlage-Kapital neun Millionen Mark übersteigt, auf zehn Procent jenes Kapitals zu bringen ist und, wenn das Einlage-Kapital auf neun Millionen Mark oder weniger sich beläuft, 900000 Mark betragen muß.</p> <p>§ 16 Alinea 2. Ueber die Erträge des Reservefonds und die verbleibenden Ueberschüsse der Sparkassenfonds wird alljährlich gemäß § 7 des Sparkassen-Reglements vom 12. December 1838 durch gemeinschaftlichen Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung nach Anhörung des Curatoriums der Sparkasse zu anderen öffentlichen Zwecken disponirt.</p> <p>§ 28. Statuts-Abänderungen und Aufhebung der Sparkasse. Abänderungen dieses Statuts, namentlich eine Veränderung des Zinssfußes der Einlagen, können nur mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz erfolgen und müssen wenigstens drei Monate vorher, ehe sie in Kraft treten, durch das Amtsblatt, durch die hiesigen Zeitungen und durch Aushang im Rathhause und in der Kasse bekannt gemacht werden. Von denjenigen Einlegern, welche sich innerhalb dieser Frist bei der Kasse nicht melden, wird angenommen, daß sie sich bezüglich ihrer Einlagen den getroffenen Abänderungen unterwerfen.</p>	<p>Die Finanz- und Steuer-Commission empfiehlt:</p>

Neues Statut für die Sparkasse.	Altes Statut für die Sparkasse.	Die Finanz- und Steuer-Commission empfiehlt:
<p>§ 32. Eine etwaige Auflösung der Sparkasse, zu welcher die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien erforderlich ist, sechs Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, und sind gleichzeitig die Einlagen nebst Zinsen den Einlegern zur Rückzahlung nach einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen. Die alsdann nicht abgehobenen Beträge werden der Breslauer Stadthauptkasse überwiesen, ohne daß eine fernere Verzinsung stattfindet.</p>	<p>§ 28 Alinea 3. Eine etwaige Auflösung des Instituts, zu welcher ebenfalls die Genehmigung des Königlich-Ober-Präsidenten erforderlich ist, soll sechs Monate vorher bekannt gemacht werden, worauf die Rückzahlung des Guthabens aller noch unlaufenden Quittungsbücher erfolgt. Die alsdann nicht abgehobenen Beträge werden der Breslauer Stadtkammerlei zur Verwertung überwiesen, ohne daß eine weitere Verzinsung stattfindet.</p>	

B.

Neue Bedingungen für den Sparverein.	Gegenwärtig bestehendes Statut des Sparvereins.	Die Finanz- und Steuer-Commission empfiehlt:
<p>§ 1. Der Spar-Verein hat den Zweck, unbemittelten Einwohnern der Stadt Gelegenheit zu geben, Ersparnisse in der Zeit des größeren Erwerbes zu machen und sie unter Garantie der Stadt Breslau zinsentragend bei der städtischen Sparkasse anzulegen.</p> <p>§ 2. Die Spar-Periode beginnt an vorher öffentlich bekannt zu machenden Tagen Anfangs April eines jeden Jahres und dauert 30 Wochen.</p> <p>§ 3. Die Einlagen werden an jedem Montage in den Vormittagsstunden angenommen; der niedrigste Satz ist 10 Pfennig, der höchste 1 Mark und muß durch die Zahl 10 theilbar sein.</p> <p>§ 4. Die Ernennung zu Sammlern erfolgt auf Vorschlag des Sparkassen-Curatorii durch den Magistrat und wird öffentlich bekannt gemacht. Das Amt eines Sammlers ist ein städtisches Ehren-Amt und wird ohne jede Entschädigung verwaltet.</p> <p>§ 5. Der Sparer erhält bei der ersten Einzahlung kostenfrei ein mit dem städtischen Wappen gestempelt und mit fortlaufender Seitenzahl versehenes Quittungsbuch; dasselbe wird auf den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung des Sparer's ausgefertigt und trägt die Nummer, unter welcher dasselbe im Hauptbuche der Sammelstelle eingetragen steht. Die Bedingungen des Spar-Vereins werden in den Quittungsbüchern beigebracht.</p>	<p>§ 1. Der Sparverein hat den Zweck, unter Garantie der Stadtgemeinde die Ersparnisse unbemittelter hiesiger Einwohner in der Zeit des Erwerbes zu sammeln und sie bei der städtischen Sparkasse zinsbar anzulegen.</p> <p>§ 2. Die Sparperiode beginnt in der Regel Anfang April und dauert dreißig Wochen.</p> <p>§ 4. Die Einlagen werden wöchentlich jeden Montag Vormittag eingelegt, der niedrigste Satz ist zehn Pfennige, der höchste eine Mark. Bruchtheile eines Silbergroschens werden nicht angenommen.</p> <p>§ 3. Die Sammler werden auf Vorschlag des Curatoriums der Sparkasse durch den Magistrat ernannt und die Ernennung öffentlich bekannt gemacht. Sie verwalten ihr Amt als ein städtisches Ehrenamt unentgeltlich.</p> <p>§ 5. Jeder Teilnehmer an dem Sparverein erhält völlig kostenfrei ein gestempelt und paginirtes Quittungsbuch, was auf seinen Namen ausgefertigt und von dem Sammler unterschrieben wird, auch die Nummer trägt, unter welcher der Sparer im Hauptbuche des Sammlers eingetragen steht. — Die Statuten des Sparvereins werden den Quittungsbüchern beigebracht.</p>	

Neue Bedingungen für den Sparverein.	Gegenwärtig bestehendes Statut des Sparvereins.	Die Finanz- und Steuer-Commission empfiehlt:
<p>§ 6. In die Quittungsbücher werden die Einzahlungen von dem Sammler sofort eingetragen, und hat sich der Sparer von der Richtigkeit der Eintragung zu überzeugen. — Das Zurücklassen der Quittungsbücher bei den Sammelstellen ist nicht zulässig.</p> <p>§ 7. Die Quittungsbücher sind sorgfältig aufzubewahren, da deren Auszahlung an den Vorzeiger ohne Legitimations-Prüfung erfolgen kann. — Im Fall des Verlustes eines Quittungsbuches hat der Eigentümer desselben sofort dem Sammler Anzeige zu machen, der dies in seinem Hauptbuche vermerkt.</p> <p>§ 8. Die Sammler haben die Einlagen in einer besonderen Kasse, getrennt von allen übrigen Geldern, als Eigenthum der städtischen Sparkasse aufzubewahren. — Die Zeit und Art der Ablieferung derselben werden durch eine besondere Instruction für den Sammler bestimmt.</p> <p>§ 9. Die Verzinsung der gleich- und regelmäßig allwöchentlich gemachten Einzahlungen erfolgt in der Weise, daß für jede am Schluß der Sammel-Periode zurückzahlende Mark ein Pfennig Zinsen vergütet wird. — Für Einzahlungen, welche später als am 1. Juni beginnen, werden Zinsen nicht vergütet.</p> <p>§ 10. Die Rückzahlung der Einlagen nebst Zinsen erfolgt nach Schluß der Sammel-Periode an von dem Curatorium der Sparkasse festzusetzenden Tagen durch die Sammler gegen Rückgabe der Quittungsbücher. Zu einer Prüfung der Legitimation des Vorzeigers ist der Sammler nicht verpflichtet, aber berechtigt.</p> <p>Im Fall des Verlustes von Quittungsbüchern kann das Guthaben dem sich legitimirenden ursprünglichen Einzahler gegen dessen Quittung zurückgezahlt werden.</p> <p>§ 11. In Ausnahmefällen erfolgt die theilweise oder gänzliche Rückzahlung der Einlagen auch vor Schluß der Sammel-Periode, in welchem Falle aber Zinsen nicht vergütet werden.</p> <p>§ 12. Die Auflösung des Spar-Vereins kann durch Beschluß beider städtischen Behörden, jedoch nur nach Beendigung einer Sammel-Periode, erfolgen.</p> <p>In die neuen Bedingungen nicht mit aufgenommen.</p>	<p>§ 6. In dieses Buch werden die geleisteten Einlagen von dem Sammler sofort eingetragen, und wird dasselbe nach jeder Einzahlung dem Sparer zurückgegeben, welcher sich von der Richtigkeit des Sammlers zu überzeugen hat. Das fortlaufende Belassen der Quittungsbücher bei dem Sammler ist nicht zulässig.</p> <p>§ 7. Die sorgfältig zu verwahrenden Quittungsbücher, welche bei der Auszahlung des Guthabens zurückzuliefern sind, dürfen weder versäudet noch verkauft werden. Wer ein solches verliert, hat dies sofort seinem Sammler anzuzeigen, der dies zur Sicherung der Einlagen in seinem Hauptbuche vermerkt.</p> <p>§ 8. Die von den Sammlern gesammelten Einlagen werden von ihnen in einer besonderen Kasse aufbewahrt und sodann zur Sparkasse abgeführt. Die Zeit und die Art der Ablieferung werden durch eine von dem Curatorium zu erlassende Instruction bestimmt.</p> <p>§ 9. Die Verzinsung der gleich und regelmäßig, also wöchentlich gemachten Einlagen geschieht derartig, daß für jede am Schluß der Sammelperiode zurückzahlende Mark ein Pfennig Zinsen gewährt werden.</p> <p>§ 11. Die Rückzahlung der Einlagen mit den nach § 9 berechneten Zinsen erfolgt nur am Schluß der Sammelperiode an die im Hauptbuche verzeichneten Sparer gegen Rückgabe ihrer Quittungsbücher. Zu einer Prüfung der Legitimation des Inhabers eines Sparbuchs ist die auszahlende Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Das Guthaben für verlorene Quittungsbücher wird gegen Anerkennung des ursprünglichen Sparer's erst vier Wochen später ausbezahlt.</p> <p>§ 13. Die Auflösung des Sparvereins kann durch Beschluß beider städtischen Behörden, jedoch nur nach Beendigung einer Sammelperiode und vor Beginn einer neuen erfolgen.</p> <p>§ 10. Die etwaigen Zinsüberschüsse fließen zu einem Reservefonds, aus welchem vorkommende Ausfälle zu decken sind. Zu demselben werden auch die Beträge der nicht abgehobenen Guthaben vorbehalten, die Rückzahlung an den sich später legitimirenden Sparer genommen.</p> <p>§ 12. Die Resultate des Sparvereins und der Stand des Reservefonds werden zugleich mit dem Bericht über die Sparkassen-Verwaltung alljährlich veröffentlicht.</p>	



Statut für die städtische Sparkasse zu Breslau.

Unter Aufhebung aller seitherigen statutarischen Bestimmungen wird von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung für die seit dem Jahre 1821 bestehende Sparkasse der Stadt Breslau das nachstehende Statut gemäß des für das Sparkassenwesen erlassenen Reglative vom 12. December 1838 festgesetzt und tritt nach vorangegangener dreimonatlicher Bekanntmachung am 1. April 1881 in Kraft.

Die bis zu diesem Zeitpunkte auf Grund der seitherigen statutarischen Bestimmungen angestellten und noch umlaufenden Sparkassen-Quittungsbücher behalten fortdauernd ihre Gültigkeit. Das gegenwärtige Statut tritt aber auch rücksichtlich der auf jene Bücher geleisteten Einlagen in Wirksamkeit, sofern dieselben nicht innerhalb der vorgedachten dreimonatlichen Frist nach der Publication zurückgefordert werden. (§ 18 des Reglements vom 12. December 1838.)

§ 1. Die Sparkasse ist eine städtische Anstalt und wird der Städte-Ordnung gemäß von den städtischen Behörden verwaltet und beaufsichtigt. Die Stadt Breslau haftet mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften für alle bei der Sparkasse gemachten Einlagen und deren Zinsen.

§ 2. Die Sparkasse hat den Zweck, Jedem Gelegenheit zu geben, kleinere Ersparnisse sicher und nutzbar anzulegen.

§ 3. Von der Sparkasse werden Einlagen zur Verzinsung von 1 Mark bis zum Gesamtbetrage von 1200 Mark von einer und derselben Person angenommen; Mündelgelder ausnahmsweise bis zur Höhe von 3000 Mark. Einlagen aus städtischen Fonds, milden Stiftungen, Vereinen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind auch in höheren Beträgen zulässig.

§ 4. Bei der ersten Einzahlung erhält der Einleger kostenfrei ein mit seinem Vor- und Zunamen, Stand, sowie Wohnort versehenes Sparkassenbuch, welches unter fortlaufender Nummer und Serie in der Weise ausgefertigt wird, daß die Bücher der Kasse hinsichtlich der Nummer, des Namens und des Einlagebetrages den, den Einlegern ausgehändigten Sparkassenbüchern entsprechen.

Jedes Sparkassenbuch ist mit dem städtischen Wappen gestempelt, muß von zwei Mitgliedern des Sparkassen-Vorstandes eigenhändig unterzeichnet sein und das mit dem Bestätigungsvermerk des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien versehene Statut enthalten, ferner eine Tabelle, aus welcher der Ertrag der Einlagen von 1 bis 1200 Mark in jedem der nächstfolgenden 10 Jahre unter Zurechnung der stipulirten Zinsen von 3 1/2 Procent und Zinseszinsen ersichtlich ist.

§ 5. Die Sparkasse verzinst die bei ihr in den Tagen vom 1. bis einschließlich den 15. des Monats gemachten Einlagen vom 16. desselben

und die in den Tagen vom 16. bis zum letzten Monatstage gemachten Einlagen vom 1. des folgenden Monats ab. Die Verzinsung dauert ebenmäßig nur bis zum ersten Tage desjenigen Halbmonats, in welchem die Rückzahlung erfolgt. Nur von der vollen Mark der Einlagen, beziehungsweise der denselben zugeschriebenen Zinsen werden Zinsen vergütet. Alle Bruchtheil-Pfennige bleiben außer Ansaß.

§ 6. Der Zinsfuß beträgt 3 1/2 Procent. Die städtischen Behörden haben das Recht, den Zinsfuß zu verändern. Jedoch darf der Zinsfuß nicht weniger als 2 1/2 Procent und nicht mehr als 4 1/2 Procent betragen. Jede Veränderung muß mindestens drei Monate vor ihrem Eintritt gemäß § 30 des Statuts zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 7. Die Zinsen der Spareinlagen werden bei der gänzlichen Abhebung der Einlagen, sowie am Schlusse eines jeden Kalenderjahres, also am 31. December berechnet. Werden die Zinsen nicht abgehoben, so erfolgt für dieselben sofort die Verzinsung vom 1. Januar ab. Die Einschreibung der Zinsen in das Sparkassenbuch kann von dem Einleger verlangt werden.

§ 8. Ueberschreiten die Einlagen nebst aufgelaufenen Zinsen die im § 3 des Statuts vorgesehene Höhe, so wird mit den Einlagen nach Maßgabe der Bestimmung des Reglements vom 12. December 1838, Nr. 12, verfahren.

Werden Sparkassenbücher in einem Zeitraum von 30 Jahren nicht vorgelegt, so treten die Einlagen alsdann außer Verzinsung.

§ 9. Jede zur Sparkasse geleistete Einzahlung, sowie jede von derselben gemachte Rückzahlung muß in das betreffende Sparkassenbuch unter Beifügung des Datums eingetragen und von dem betreffenden Kassen-Mendanten und dem zur Führung des Control-Journals beauftragten Beamten unterzeichnet werden.

Die Namen dieser Beamten sind durch Aushang im Sparkassen-Local bekannt zu machen.

§ 10. Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt nur unter Vorlegung des Sparkassenbuchs. Beträge bis zur Höhe von 30 Mark werden ohne Kündigung zu jeder Zeit ausgezahlt; bei größeren Summen ist eine vorherige Kündigung erforderlich, und zwar:

von 1 Woche bei Beträgen bis 100 Mark einschließlich,	
= 2 Wochen = = = 200 = =	
= 1 Monat = = = 300 = =	
= 2 Monaten = = = 500 = =	
= 3 = = = über 500 Mark.	

Die Kündigung muß seitens der Sparkasse in dem Sparkassenbuche vermerkt werden, sonst ist dieselbe als nicht gesehen zu betrachten.



82135/11

82135/14